



SATZUNG
der Gemeinde Herzfeld

über die Begrenzung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortes Herzfeld vom

- Innenbereichssatzung -

nach § 31 Abs. 4 Punkt 1 und 3 und Abs. 5 sowie § 246 a Abs. 1 Punkt 4 Baugesetzbuch in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr.1 des Einigungsvertrages von 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. I S. 885, 1122) sowie BauGB Maßnahmen G vom 6. Mai 1993

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (34 BauGB) umfaßt das Gebiet, daß innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt. Die Begrenzung für den Bereich Herzfeld in dem für Wohnzwecken dienen Vorhaben des § 2 Absätze 2 und 3 dieser Satzung zulässig sind, richtet sich nach der Abgrenzung des beigefügten Kartenausschnittes.
- Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

- Innerhalb der im § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.
- Zulässig sind Wohngebäude.
- Ausnahmen sind zulässig, soweit die Wohnnutzung überwiegt :
 - Handwerks und Gewerbebetriebe sowie
 - Anlagen für kulturelle, soziale und gesellschaftliche Zwecke.
 - Auszuschließen sind Tankstellen und Vergnügungstätten.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Genehmigung (der unteren Verwaltungsbehörde) in Kraft.

Auflagen :

Archäologisches Landesmuseum Mecklenburg Vorpommern
- Landesamt für Denkmalpflege -
Aus archäologischer Sicht sind Funde möglich, daher ist folgende Auflage zu übernehmen :

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Vertreter zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gem. § 9 Abs. 2 - Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung unterschiedlicher Bodendenkmäler der Finder sowie der Leiter der Arbeiten.

M 1 : 2000

Verfahrensvermerk :

- Die Beteiligung der betroffenen Bürger wird mit den Zustimmungen vom 27.06.1992 nachgewiesen.

Herzfeld, 22.09.1992

 *U. Krawinkel*
Bürgermeister

- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.09.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Herzfeld, 22.09.1992

 *U. Krawinkel*
Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung Herzfeld hat am 13.08.1992 den 1. Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen.

Herzfeld, 14.08.1992

 *U. Krawinkel*
Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung Herzfeld hat die in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise am 18.03.1993 geprüft.

Herzfeld, 19.03.1993

 *U. Krawinkel*
Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung Herzfeld hat am den satzungsändernden Beschluß zum Geltungsbereich dieser Satzung gefaßt.

Herzfeld

entfällt

 *U. Krawinkel*
Bürgermeister

- Die Genehmigung der Satzung wurde durch die untere Baugenehmigungsbehörde vom 23.10.1993 Az. ohne mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erlassen.

Herzfeld, 27.01.1994

 *U. Krawinkel*
Bürgermeister

- Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herzfeld, 23.03.1994

 *U. Krawinkel*
Bürgermeister

Legende

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches